Verein Pudelpointer e.V. (VPP e.V.)

Mitglied im

Jagdgebrauchshundverband e.V. (JGHV)

Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH)

Fédération Cynologique Internationale (FCI)



Zuchtrichter-Ordnung

Zuchtrichter-Ordnung des Verein Pudelpointer e.V.

Die Zuchtrichter-Ordnung (ZRO) des Verein Pudelpointer e.V. (VPP e.V.) regelt das interne Zuchtrichterwesen im VPP e.V.

Die Zucht des Pudelpointer ist leistungsbezogen. Die Zuchtrichter-Ordnung des VDH ist dementsprechend modifiziert und ergänzt worden, sodass die Erhaltung und Förderung der Gebrauchstüchtigkeit des Pudelpointer als vielseitiger Jagdgebrauchshund der absolute Vorrang eingeräumt wird. Dies macht es erforderlich, dass an die Zuchtrichter-Ordnung besondere Anforderungen zu stellen sind.

Soweit die Zuchtrichter-Ordnung des VPP e.V. nichts anderes bestimmt, sind die allgemeinen Bestimmungen der VDH-Zuchtrichter-Ordnung und die Regelwerke der FCI anzuwenden.

§ 1 Organisation des Zuchtrichterwesens im Verein Pudelpointer e.V.

1. Der Zuchtrichter-Obmann

Der Zuchtrichter-Obmann des VPP e.V. vertritt die Belange der Zuchtrichter innerhalb und außerhalb des Verein Pudelpointer e.V.

Der Zuchtrichterobmann muss ausbildungsberechtigter Zuchtrichter (Lehrrichter) für die Rasse Pudelpointer sein. Er wird auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes von der Mitgliederversammlung auf 4 Jahre berufen.

Zu seinen wesentlichen Aufgaben zählen:

- Durchführung von Zuchtrichtertagungen
- Prüfung der Voraussetzungen bei Bewerbern für das Amt des Zuchtrichters
- Lenkung und Kontrolle der Zuchtrichter-Anwärter-Ausbildung
- Führen der Zuchtrichter- und Zuchtrichteranwärterlisten, sowie die der Lehr- und Prüfungsrichtern

2. Der Zuchtrichter-Ausschuss

Der Zuchtrichterausschuss (ZRA) des VPP e.V. ist der Vereinszuchtrichter-Ausschuss gemäß der Zuchtrichter-Ordnung des VDH. Er setzt sich aus mindestens drei Spezial-Zuchtrichtern (Lehrrichtern) zusammen. Sie werden auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes von der Mitgliederversammlung auf 4 Jahre berufen. Vorsitzender des ZRA ist der Zuchtrichterobmann des Verein Pudelpointer e.V. An den Beratungen des ZRA können Mitglieder des erweiterten Vorstandes oder von diesem bestimmte Personen als Gast teilnehmen.

Der Zuchtrichter-Ausschuss ist zugleich Prüfungskommission im Sinne dieser Ordnung.

§ 2 Aufgabenstellung des Zuchtrichters

Zuchtrichter im Sinne dieser Ordnung sind Formwertrichter, B- Richter der Anhangliste-VDH vom 22.12.2004 und Spezial-Zuchtrichter des VPP **e.V**.

1. Formwertrichter (vorher Form und Haarwertrichter)

Formwertrichter und B- Richter der Anhangliste- VDH vom 22.12.2004 sind berechtigt, zuchtausschließende Mängel festzustellen und auf VPP e.V. internen Zuchtschauen und Prüfungen Form- und Haarwertnoten entsprechend der Zuchtschau-Ordnung des VPP e.V. zu vergeben.

Sie sind nicht befugt, auf termingeschützten Ausstellungen des VDH als Zuchtrichter tätig zu sein oder auch sonst international gültige Formwertnoten, Titelanwartschaften und Titel zu vergeben.

Formwertrichter werden sowohl in der Richterliste des VPP e.V., als auch in der VDH-Richterliste geführt.

Formwertrichter können mögliche Bewerber für eine spätere Ernennung zum Spezial-Zuchtrichter sein.

2. Spezial-Zuchtrichter für die Rasse Pudelpointer

Spezial-Zuchtrichter sind, über die Rechte der Formwertrichter hinaus, berechtigt, innerhalb und außerhalb des VPP e.V. auf Veranstaltungen des VDH und ggfls. auf internationalen Veranstaltungen der FCI die Rasse Pudelpointer zu richten, sofern sie die Bestimmungen des § 15, 2 VDH-ZRO erfüllen. Die Spezialzuchtrichtertätigkeit unterliegt darüber hinaus, den Regeln und Regularien des VDH und der FCI.

Spezial-Zuchtrichter bedürfen der Anerkennung durch den VDH und Eintragung in die VDH-Zuchtrichterliste. Eine Zuchtrichtertätigkeit auf Ausstellungen im Ausland bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des VPP e.V. und des VDH. Die damit verbundenen Voraussetzungen ergeben sich aus § 4,8 dieser Ordnung und aus der VDH-Zuchtrichter-Ordnung.

3. Fortbildungsveranstaltungen

Alle Zuchtrichter müssen im Abstand von vier Jahren mindestens an einer Zuchtrichterveranstaltung des VPP e.V. oder des VDH teilnehmen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Teilnahme an einer der vorgenannten Weiterbildungen, ruht die Zuchtrichtertätigkeit im VPP e.V. bis zum Nachweis einer Teilnahme.

§ 3 Werdegang zum Formwertrichter

1. Voraussetzungen

Voraussetzung für die Anwartschaft und für jede Tätigkeit als Zuchtrichter für die Rasse Pudelpointer ist

- 1. **die m**indestens fünfjährige Mitgliedschaft im Verein Pudelpointer e.V.
- 2. die Anerkennung und Tätigkeit als Verbandsrichter des JGHV

2. Bewerbung

Die Bewerbung zum Formwertrichter mit Nachweis der obigen Voraussetzungen erfolgt über den Landesgruppen-Obmann der zuständigen Landesgruppe beim Zuchtrichterobmann. Die

Entscheidung über die Annahme eines Bewerbers trifft der Zuchtrichterausschuss des VPP e.V. in Abstimmung mit der Landesgruppe.

Ein Anspruch auf Annahme als Anwärter besteht nicht.

Der Zuchtrichterobmann des VPP e.V. führt eine Bewerberliste, in die der Anwärter eingetragen wird (Formwertrichter-Anwärterliste). Der Anwärter erhält einen Formwertrichter-Anwärter-Ausweis, auf dem die geleisteten Anwartschaften und der Besuch von Fortbildungsveranstaltungen zu bestätigen sind.

3. Anwärtertätigkeit und Weiterbildung des Bewerbers

Ein Bewerber für die Tätigkeit als Formwertrichter hat wenigstens folgende Nachweise zu erbringen, bevor er zur Prüfung zugelassen wird:

- 1. Mindestens zwei Anwartschaften auf 2 verschiedenen Zuchtschauen bei mindestens 2 verschiedenen Landesgruppen unter wenigstens 2 verschiedenen Richterobleuten.
- 2. Mindestens eine Anwartschaft auf einer Edgar-Heyne-HZP.
- 3. Im Rahmen seiner Ausbildung muss der Anwärter an kynologischen Kursen teilnehmen. Pflicht ist wenigstens die Teilnahme an einem *Grundkurs für Zuchtrichter-Anwärter des VDH*.

Während der Anwartschaft, müssen auf allen Zuchtschauen, jeweils mindestens

5 verschiedene Pudelpointer selbständig auf dem Form- und Haarwertbogen des VPP e.V. beurteilt werden.

Diese Bewertung muss vor der Bewertung dieser Hunde durch die Richtergruppe vorgenommen und der Form- und Haarwertbogen vor der offiziellen Bewertung beim Richterobmann hinterlegt werden. Die vom Anwärter ausgefüllten Form- und Haarwertbögen werden vom Richterobmann (Spezial-Zuchtrichter VDH oder B-Richter der Anhangliste-VDH) anhand des Hundes mit dem Anwärter besprochen und so korrigiert, dass die Abweichungen auf dem Form- und Haarwertbogen erkennbar sind. Die Form- und Haarbewertung des Anwärters dient nur dem Ausbildungszweck. Auf die offizielle Bewertung des Hundes hat sie keinen Einfluss.

Im Anschluss hat der Richterobmann den Anwärter auf dem VDH- Beurteilungsbogen zu beurteilen. Die Beurteilungsbögen mit den dazugehörigen Form- und Haarwertbögen des Richteranwärters gehen an den Zuchtrichterobmann des VPP e.V. zur dauerhaften Aufbewahrung.

Bei jeder Anwartschaft muss dem Anwärter Gelegenheit gegeben werden, einen Hund in freier Form wie ein Formwertrichter anhand des Form- und Haarwertbogens zu beurteilen und dem Führer und der Korona das Ergebnis zu erläutern. Die Bewertungen des Anwärters sind nicht verbindlich im Sinne der Zuchtordnung VPP e.V.

4. Ernennung zum Formwertrichter

Der Zuchtrichter-Ausschuss kann einen Bewerber, der die vorliegenden Voraussetzungen erfolgreich erbracht hat zum Formwertrichter ernennen, wenn er eine theoretische Prüfung erfolgreich abgelegt hat. Bei dieser Prüfung müssen Kenntnisse nachgewiesen werden in:

- a) Rassestandard und Zuchtordnung des Pudelpointer
- b) Anatomie und Genetik des Hundes
- c) Aufzucht und Haltung von Hunden
- d) Relevante Bestimmungen des Tierschutzgesetzes

5. Übergangsregelung

Die Form- und Haarwertrichter (B-Richter) der Anhangliste-VDH vom 22.12.2004 (Anlage 1) und die anerkannten Form- und Haarwertrichter des VPP e.V. (Anlage 2), die vor dem Beschluss dieser "ZRO" Form- und Haarbewertungen durchgeführt haben und noch nicht in der Anhangliste des VDH vertreten sind, behalten Ihren Status.

§ 4 Werdegang zum Spezial-Zuchtrichter

1. Voraussetzung

Als Bewerber für den Werdegang zum Spezial-Zuchtrichter kann nur angenommen werden,

- a) wer Formwertrichter gemäß §3 der ZRO des VPP e.V. ist
- b) mindestens 21 Jahre alt und seit mindestens 5 Jahren Mitglied im VPP e.V. ist
- c) bei Anerkennung und Tätigkeit als Verbandsrichter JGHV
- d) wer mindestens 3 Hunde auf Zucht- oder Leistungsprüfungen geführt hat, wovon mindestens 2 Hunde selbst aufgezogen und ausgebildet worden sein müssen.
- e) Teilnahme an dem kynologischen Basiskurs mit dem Grundkurs Hundebeurteilung des VDH nachgewiesen hat.
- f) den Nachweis über die bestandene Vorprüfung gemäß dem jeweils gültigen VDH-Grundschema erbracht hat. (Es gelten die Regelungen der VDH-Zuchtrichter-Ausbildungsordnung)

Die Ableistung der obigen Voraussetzungen kann ganz oder teilweise vor und während der Zeit als Formwertrichter erbracht werden.

2. Bewerbung

Die Bewerbung zum Spezial-Zuchtrichteranwärter mit Nachweis der obigen Voraussetzungen erfolgt über den Landesgruppenobmann der jeweiligen Landesgruppe oder den geschäftsführenden Vorstand beim Zuchtrichterobmann.

Die Entscheidung über die Annahme trifft der Zuchtrichterausschuss. - Ein Anspruch auf Annahme als Anwärter besteht nicht.

Nach Annahme erhält der Bewerber einen Spezial-Zuchtrichteranwärter-Ausweis in dem die geleisteten Anwartschaften und der Besuch von Fortbildungsveranstaltungen zu bestätigen sind.

3. Vorprüfung

Bestandene Vorprüfung gemäß dem jeweils gültigen VDH-Grundschema. (Es gelten die Regelungen der VDH-Zuchtrichter-Ausbildungsordnung)

4. Ausbildung zum Spezial-Zuchtrichter

Die Ausbildung zum Spezial-Zuchtrichter erfolgt gemäß der Zuchtrichter-Ausbildungsordnung des VDH.

5. Prüfung

Nach erfolgreichem Abschluss der Anwärtertätigkeit, ist der Anwärter zur Prüfung zuzulassen. Die Prüfung besteht aus einen theoretisch/schriftlichen und einem praktisch/mündlichen Teil. Die Prüfung soll innerhalb von drei Monaten und nicht später als sechs Monaten nach Abschluss der Anwärterzeit durchgeführt werden. (Ausnahmen regelt der Zuchtrichterausschuss. Ein Anspruch auf eine Ausnahmeregelung besteht nicht.) Sie ist nach dem jeweils gültigen VDH – Grundschema für die Prüfung von Spezial-Zuchtrichter-Anwärtern vom Zuchtrichter- Ausschuss des VPP e.V. durchzuführen. Die Entscheidung über die Annahme zur Prüfung trifft der Zuchtrichter-Ausschuss. Ein Anspruch auf Annahme besteht nicht.

6. Ernennung zum Spezial-Zuchtrichter

Nach erfolgreichem Abschluss der theoretisch/schriftlichen und praktisch/mündlichen Prüfung ernennt der Vorstand des VPP e.V. auf Vorschlag des ZRA den Anwärter zum Spezial-Zuchtrichter.

Die Ernennung wird erst wirksam nach Bestätigung durch den VDH und Eintragung des Bewerbers in die VDH-Richterliste.

Nach Eintragung in die VDH-Richterliste wird dem Spezial-Zuchtrichter ein VDH-Richterausweis ausgehändigt.

7. Ernennung zum Lehrrichter

Sie müssen mindestens zwei Jahre Spezial-Zuchtrichter sein und auf mindestens fünf internationalen, nationalen oder Spezial-Ausstellungen (angemeldeten F. u. H.- Zuchtschauen VPP e.V.) gerichtet haben. Über Ausnahmen/ Ausnahmeregelungen entscheidet der VDH-Zuchtrichterausschuss. Die Liste der Lehrrichter führt der VDH.

8. Zuchtrichtertätigkeit im Ausland

Eine Zuchtrichtertätigkeit auf internationalen Zuchtschauen (CACIB) im Ausland ist erst nach mindestens zweijähriger und mindestens fünfmaliger Zuchtrichtertätigkeit im Inland zulässig. Es zählt nur die Zuchtrichtertätigkeit auf Spezial-Ausstellungen sowie mindestens zweimalige Zuchtrichtertätigkeit auf internationalen Ausstellungen (CACIB). Erst nach Erfüllung dieser Bedingungen darf ein Spezial-Zuchtrichter der FCI zwecks Aufnahme in die Liste der FCI Richter gemeldet werden.

§ 5 Änderungen

In dringenden Fällen oder bei Änderung der VDH-Zuchtrichterordnung darf der Zuchtrichterobmann auf Beschluss des erweiterten Vorstandes diese Ordnung ändern und die Änderung durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Verein Pudelpointer e.V. in Kraft setzen.

§ 6 Übergangsregelung

Bei Verabschiedung dieser Zuchtrichterordnung verfügte der Verein Pudelpointer e.V. über keine prüfungsberechtigten Zuchtrichter. Die Ausbildung und Prüfung zum Spezialzuchtrichter erfolgt im Übergangszeitraum über den VDH. Sobald die Voraussetzungen nach § 30 der VDH-ZRO erfüllt sind, ist ein Zuchtrichterobmann zu wählen sowie ein ZRA einzurichten. Um bis zu diesem Zeitpunkt über einen zentralen Ansprechpartner für Vorstand und VDH zu verfügen, fungiert der Vorsitzende als kommissarischer Zuchtrichterobmann.

Verabschiedet auf der Jahreshauptversammlung des Verein Pudelpointer e.V. am 25.09.2015 in Wettin.